

Beschluss Nr.: 1151/2013

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Irxleben	26.06.2013	X					
Hauptausschuss Hohe Börde	02.07.2013	X					
Gemeinderat Hohe Börde	09.07.2013	X			31	0	0

GEGENSTAND:

Ernennung von Herrn Markus Rölecke zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Irxleben

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt, Herrn Markus Rölecke, befristet für die Dauer von zwei Jahren ab dem 09.07.2013 in die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Irxleben einzusetzen, mit der Auflage, den Lehrgang „Zugführer“ zu absolvieren.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs- ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Herr Marschke	Amt: Amt 10	Struktur: 10.41	Aktenzeichen: 10.41-37-14- 1151.2013	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert -

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 44 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA);
§ 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) i.V.m. der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und § 6 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA)

Sachverhalt:

Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden gemäß § 15 Abs. 4 BrSchG LSA von den Mitgliedern der Feuerwehr vorgeschlagen. Zu diesem Vorschlag ist der Kreisbrandmeister anzuhören. Durch den Bürgermeister erfolgt, nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat, die Berufung als Ortswehrleiter bzw. stellv. Ortswehrleiter in das Ehrenbeamtenverhältnis.

Die Kandidaten für die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters müssen gem. § 15 Abs. 4 BrSchG LSA fachlich und persönlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr sein.

Die Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr Irlxleben haben mehrheitlich entschieden, Herrn Markus Rölecke als neuen Ortswehrleiter vorzuschlagen.

Nach Prüfung der einschlägigen Normen ist durch die Gemeinde Hohe Börde festgestellt worden, dass Herr Markus Rölecke zunächst grundsätzlich persönlich für die Funktion des Ortswehrleiters geeignet ist. Zum Ortswehrleiter einer Feuerwehr, deren Einsatzstärke regelmäßig nicht die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt, wie in der Ortsfeuerwehr Irlxleben, darf nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die Führungsausbildung „Zugführer“ abgeschlossen hat.

Der Kreisbrandmeister ist gem. § 15 Abs. 4 Satz 4 BrSchG LSA angehört worden. Er hat in seiner Stellungnahme ebenfalls mitgeteilt, dass Herr Markus Rölecke noch der funktionsspezifische Lehrgang „Zugführer“ fehlt.

Der Kamerad Markus Rölecke kann daher nur befristet für zwei Jahre, mit der Auflage, den Lehrgang „Zugführer“ zu absolvieren, in die Funktion eingesetzt werden. Eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist erst nach fachlicher Qualifikation (Lehrgang Zugführer) möglich.

Anlage

Schreiben Landkreis Börde vom 10.04.2013